

Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB)

(Version 01.08.2026)

1 Allgemeine Bestimmungen

Folgende AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen Personen welche Dienstleistungen und Angebote der Physiotherapie Ryser AG nutzen, in der Folge «Leistungsbeziehende» genannt, und der Physiotherapie Ryser AG in Grüningen. Mit der Buchung oder Terminierung von Dienstleistungen, anerkennt der Leistungsbeziehende die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die aktuellen Vertrags- und Datenschutzbestimmungen, sowie die Hausordnung sind jederzeit auf www.bewegungszentrum-ryser.ch ersichtlich. Alle Rechte, die nicht gemäss den vorliegenden AGB den Leistungsbeziehenden gewährt werden, bleiben der Physiotherapie Ryser AG vorbehalten.

2 Mitgliedschaft Trainingsbereich

2.1 Mitgliedschaft

Die Physiotherapie Ryser AG bietet folgende Mitgliedschaften an:

- Gesundheits Abo Classic
- Gesundheits Abo Premium
- Gesundheits Abo Flex
- Gesundheits Abo Jugend (bis zum 18. Altersjahr)
- Physio-Abo

Die Gesundheits Abo Classic, Flex und Jugend sowie Physio-Abo beinhalten die Nutzung der Kraft- und Ausdauergeräte, von Sensopro sowie der Milon five Dehn- und Faszienstimulationsgeräte.

Das Gesundheits Abo Premium beinhaltet die Nutzung der Kraft- und Ausdauergeräte, von Sensopro sowie der Milon five Dehn- und Faszienstimulationsgeräte. Zusätzlich sind die folgenden Angebote im Abo-Preis inkludiert:

- Unbegrenzte Körperanalysen (Mescan) inkl. Besprechung und Trainingsplanung
- Unbegrenzte Wirbelsäulenvermessungen (M360) inkl. Besprechung und Trainingsplanung
- Atemtraining (Einführung, Tests und Trainingsplanung)
- Unbegrenzte Nutzung der Atemlounge
- User Set für Atemtraining
- Pulsgurt

Das Physio-Abo können nur Patienten:innen der Physiotherapie mit gültiger Therapieverordnung erwerben. Dieses Abonnement kann für max. 2 Monate und nur einmalig bezogen werden, unabhängig von der Anzahl Therapieverordnungen sowie Diagnosen.

Inhaber des Physio-Abo können nur an Werktagen von Montag bis Freitag während den üblichen Öffnungszeiten der Physiotherapie trainieren.

2.2 Nutzung der Trainingsanlagen

Die gültige Mitgliedschaft berechtigt die Leistungsbeziehenden die zur Verfügung stehenden Trainingsanlagen und Trainingsgeräte während den regulären Öffnungszeiten der Physiotherapie Ryser AG zu benutzen. Das Training ist ab 16 Jahren gestattet. Minderjährige müssen zusätzlich zum Vertrag die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Genehmigungserklärung für Jugendliche bis 18 Jahre einreichen.

2.3 Unbetreute Öffnungszeiten

Die Physiotherapie Ryser AG bietet seinen Leistungsbeziehenden die Möglichkeit, während unbetreuten Zeiten selbstständig zu trainieren. Diese Trainingsform birgt gewisse Risiken. Die Leistungsbeziehenden sind sich dessen bewusst und bestätigen hiermit, sich an folgende Anweisungen zu halten:

- Die Trainingseinrichtung wird nur zu bestimmungsgemässen Zwecken benutzt und ausschliesslich im Zustand vollumfänglicher Urteilsfähigkeit sowie in guter körperlicher Verfassung betreten.
- Die Leistungsbeziehenden stellen sicher, keiner Drittenperson Zugang zu verschaffen.
- Die Leistungsbeziehenden werden verpflichtet, die Notfallinstruktionen beim Haupteingang zu kennen. Zudem verpflichtet sich die Leistungsbeziehenden die Notfall-Applikation «Echo112» auf ihrem Smartphone zu installieren sowie das Smartphone mit der geöffneten App beim Training immer auf sich zu tragen.
- Die Benutzung des Laufbands ist nur unter Verbindung mit der Notstopp-Schnur erlaubt.
- Von der Benützung von Freihanteln und Kleintrainingsgeräten wird abgeraten.
- Die Zutritte und Ausgänge sowie die gesamte Trainingsfläche werden videoüberwacht. Die Daten werden zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen und zum Nachweis von Verstössen gespeichert.

2.4 Trainingsarmband

Um die Trainingsräumlichkeiten und -geräte nutzen zu können, erhalten die Leistungsbeziehenden beim Abschluss eines Vertrages ein persönliches Trainingsarmband (ausgenommen Physio-Abos). Die Mitgliedschaft sowie das Trainingsarmband sind



persönlich und nicht übertragbar. Verlorene Armbänder werden nicht ersetzt, wohl aber defekte. Das Trainingsarmband ist Bestandteil des Vertrages und muss bei Verlust gegen eine Gebühr von CHF 30.- kostenpflichtig ersetzt werden. Aus hygienischen Gründen werden Trainingsarmbänder nach Ablauf eines Abonnementvertrages nicht zurückgenommen.

2.5 Zutrittsregelung

Die Leistungsbeziehenden verpflichten sich, mit ihrem Trainingsarmband keiner Drittperson Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Jedes einzelne Mitglied ist verpflichtet sich beim Betreten der Anlage, mit dem Trainingsarmband einzuchecken. Nur das Check-In ermöglicht den Zutritt beim Haupteingang sowie das Benutzen der Trainingsgeräte.

2.6 Videoüberwachung

Der Trainingsbetrieb ist teilweise unbetreut. Aus Sicherheitsgründen, zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen und zum Nachweis von Verstössen werden daher der Eingangs- und Empfangsbereich sowie die Trainingsfläche videoüberwacht. Die Aufnahmen werden nach angemessener Frist gelöscht.

2.7 Visuelle Kontrolle

Die Leistungsbeziehenden nehmen zur Kenntnis, dass beim Vertragsabschluss eine Fotografie von ihnen erstellt wird. Die Fotografie dient ausschliesslich der visuellen Kontrolle.

2.8 Weisungen

Die Leistungsbeziehenden verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

2.9 Vertragshinterlegung (Time-Stopp)

Die Physiotherapie Ryser AG kann bei laufenden Jahresabonnements aus privaten Gründen einen Vertragsunterbruch von mindestens 30 Tagen bis maximal 180 Tagen gegen eine Gebühr von CHF 25.- pro Monat gewähren. Während eines Time-Stopp ist das Trainingsarmband blockiert und muss dementsprechend bei Wiederaufnahme des Trainings nach dem Time-Stopp durch eine Trainerin wieder aktiviert werden.

2.10 Zeitgutschriften

Werden für maximal 6 Monate pro Jahr und nur in den folgenden Fällen gewährt:

- Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft gegen Vorlage eines Arztzeugnisses
- Bei Zivildienst, Zivilschutz- oder Militärdienst gegen Vorlage des Aufgebotes

- Nach der Geburt wird der Vertrag für max. 6 Wochen ohne ärztliche Bescheinigung unterbrochen

Eine geldwerte Auszahlung einer Zeitgutschrift ist ausgeschlossen.

2.11 Vertragsverlängerung

Die Mitgliedschaft verlängert sich bei Vertragsende automatisch um ein weiteres Jahr, zu den zum Zeitpunkt gültigen Preisen und Bedingungen. Die Leistungsbeziehenden werden frühzeitig, schriftlich über das bevorstehende Vertragsende informiert.

2.12 Vertragskündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich auf Ende einer Vertragslaufzeit zu erfolgen. Die Kündigung muss bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit bei der Physiotherapie Ryser AG eingereicht worden sein. Nach Kündigung des Vertrages verlieren die Leistungsbeziehenden den Zugang zu den Trainingsräumlichkeiten und können auch die Trainingsgeräte nicht mehr nutzen.

2.13 Rückforderung

Die allfällige Nichtinanspruchnahme des Leistungsangebotes der Physiotherapie Ryser AG durch die Leistungsbeziehenden berechtigen sie weder zu einer Rückforderung noch zu einer Reduktion des bezahlten Mitgliedschaftsbeitrages. Aus betriebsnotwendigen Schliessungen und/oder aus Angebots- und Betriebszeitenänderungen besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder auf Verlängerung der Mitgliedschaft.

2.14 Entlastungserklärung

Die Leistungsbeziehenden erklären mit dem Abschluss des Mitgliedervertrags, die Trainingsanlage und -geräte der Physiotherapie Ryser AG auf eigenes Risiko und Gefahr zu nutzen. Insbesondere anerkennen die Leistungsbeziehenden, die Bedingungen des unbetreuten Trainings, gemäss Ziffer 2.3 dieser AGB und entlasten die Physiotherapie Ryser AG bei Unfällen, Verletzungen und/oder Krankheiten ausdrücklich von jeglicher Haftung.

3 Physiotherapie

3.1 Behandlung

Unsere Physiotherapeutinnen erbringen Leistungen auf der Grundlage der Informationen, die von Leistungsbeziehenden sowie deren Zuweisenden erteilt werden. Die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sind ausschliesslich Sache der Leistungsbeziehenden.

3.2 Termine

Termine können telefonisch, persönlich oder per E-Mail vereinbart werden. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Termine können mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin persönlich, telefonisch oder per E-Mail abgesagt werden. Dies gilt auch an den Wochenendtagen. Absagen nach dieser Frist gelten als versäumter Behandlungstermin und werden den Leistungsbeziehenden privat zu dem zum Zeitpunkt geltenden Preisen pro Termin verrechnet.

Verspätungen von Leistungsbeziehenden begründen keine Nachleistungspflicht. Bei Verspätung verkürzt sich die Behandlungszeit entsprechend.

3.3 Ärztliche Verordnung

Bei einer ärztlichen Verordnung wird die Physiotherapie direkt mit der Versicherung (Krankenkasse, Unfallversicherung, Invalidenversicherung oder Militärversicherung) abgerechnet. Je nach Versicherung wird den Leistungsbeziehenden die Franchise oder ein allfälliger Selbstbehalt von der Versicherung in Rechnung gestellt. Wenn die Versicherung gar nicht oder nur teilweise die Leistung übernimmt, muss der volle Behandlungspreis durch den Patienten entrichtet werden.

3.4 Bezahlung Selbstzahler

Behandlungen, welche nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden, müssen am Behandlungstag direkt vor Ort bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung wird eine Rechnung, mit einem Aufpreis von CHF 20.- für den administrativen Aufwand an die Leistungsbeziehenden gestellt.

3.5 Medizinische Trainingstherapie (MTT)

Medizinische Trainingstherapie wird im Sinne der Rehabilitation nach Verletzungen oder Operationen ganz oder teilweise von den Versicherungen übernommen. Eine Verordnung für die medizinische Trainingstherapie wird von den behandelnden Ärzten:innen ausgestellt. Nach Erhalt der Therapieverordnung wird zuerst ein Gesuch auf Kostengutsprache bei der zuständigen Versicherung eingereicht. Nach positiver Rückmeldung des Versicherers kann mit der MTT begonnen werden.

Nach Absprache mit der Physiotherapie Ryser AG, kann der Therapiestart auch früher stattfinden. Wird die Kostengutsprache jedoch abgelehnt, gehen die bereits durchgeführten MTT-Einheiten zu Lasten der Leistungsbeziehenden. Die Kosten betragen CHF 30.- pro Einheit.

Wird die MTT trotz Kostengutsprache des Versicherers nicht angetreten, verrechnen wir den Leistungsbeziehenden eine Administrationsgebühr von CHF 50.-.



4 Fuss- und Ganganalyse

4.1 Analyse-Dienstleistungen

Die Analyse-Dienstleistungen werden auf der Grundlage von Messungen erbracht, für welche die Leistungsbeziehenden persönlich zu einem Termin bei der Physiotherapie Ryser AG erscheinen müssen. Ein entsprechender Termin wird im Voraus telefonisch, per E-Mail oder persönlich mit der Physiotherapie Ryser AG vereinbart. Mit der Vereinbarung eines Termins entsteht ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen den Leistungsbeziehenden und der Physiotherapie Ryser AG bezüglich der Durchführung einer kostenpflichtigen Analyse. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Termine können mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin persönlich, telefonisch oder per E-Mail abgesagt werden. Absagen nach dieser Frist gelten als versäumter Analysetermin und werden den Leistungsbeziehenden zu 1/4 des Analysepreises verrechnet.

4.2 Weitere Produkte

Vertragsgegenstand sind die in der Bestellung der Leistungsbeziehenden enthaltenen Produkte. Mit der Bestellung von Produkten per Telefon oder mit dem Bezug von Produkten am Standort entsteht ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen den Leistungsbeziehenden und der Physiotherapie Ryser AG betreffend den Kauf der entsprechenden Produkte durch die Leistungsbeziehenden.

4.3 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum der Physiotherapie Ryser AG.

4.4 Krankenkasse

Die Physiotherapie Ryser AG gibt keinerlei Gewährleistungen über allfällige Kostenübernahmen oder Kostengutsprachen durch Krankenkassen ab. Abklärungen über die Kostenbeteiligung durch eine Versicherungsgesellschaft sind ausschliesslich Sache der Leistungsbeziehenden. Die Physiotherapie Ryser AG rechnet Analyse-Dienstleistungen und weitere Produkte nicht direkt mit den Krankenkassen ab. Dienstleistungen sowie Produkte der Physiotherapie Ryser AG sind grundsätzlich stets vor Ort zu begleichen.

4.5 Gewährleistung bei Produkten

Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Abgabe der Produkte. Offensichtliche Mängel sind der Physiotherapie Ryser AG innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Produkts schriftlich zu melden, andernfalls gelten die gelieferten Produkte als genehmigt. Sollten die Produkte nachweisbar fehlerhaft sein, so können die Leistungsbeziehenden während der Gewährleistungsfrist von einem Jahr eine Ersatzlieferung verlangen. Für Schäden und Gefahren, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemässe Verwendung oder

Übermässige Beanspruchung der Produkte entstehen, übernimmt die Physiotherapie Ryser AG keinerlei Ersatzpflichten. Weitergehende Ansprüche der Leistungsbeziehenden für allfällige Folgeschäden werden ausgeschlossen.

5 Haftung

5.1 Haftung Physiotherapie Ryser AG

Die Benutzung der Trainingsanlagen und -geräte der Physiotherapie Ryser AG erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr der Leistungsbeziehenden. Insbesondere anerkennen die Leistungsbeziehenden, dass der Trainingsbereich teilweise unbetreut ist. Seitens der Physiotherapie Ryser AG wird jede Haftung bei Unfällen, Verletzungen und/oder Krankheiten der Leistungsbeziehenden ausdrücklich abgelehnt. Für den Verlust von u.a. Wertgegenständen, Geld, Kleidern, Badge der Trainierenden in den Räumlichkeiten der Physiotherapie Ryser AG wird keine Haftung übernommen. Die Physiotherapie Ryser AG garantiert in keinem Fall, dass ihre Dienstleistungen oder Produkte zur Linderung oder gar zur Heilung allfälliger Beschwerden führen bzw. beitragen.

5.2 Haftung Leistungsbeziehende

Die Leistungsbeziehenden haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen der Trainingsanlagen und -geräte und Leihgegenstände sowie den Verlust von Schlüssel der Umkleideschränke. Die Leistungsbeziehenden haben der Physiotherapie Ryser AG die entsprechenden Reparatur- und/oder Ersatzkosten vollumfänglich zu ersetzen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Zahlungsverzug

Dienstleistungen sowie Produkte, die durch Leistungsbeziehende in Anspruch genommen wurden, sind grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig. Allfällige Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen oder bezogenen Produkte durch Leistungsbeziehende sind innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch nicht beglichen worden sein, werden für den zusätzliche Inkassoaufwand folgende Gebühren erhoben:

- CHF 10.00 für eine Zahlungserinnerungen
- CHF 10.00 für die 1. Mahnung
(sollte die Rechnung nicht innerhalb der Zahlungsfrist gemäss der Zahlungserinnerung beglichen worden sein)
- CHF 10.00 für die 2. Mahnung
(sollte die Rechnung auch nicht innerhalb der Zahlungsfrist gemäss der 1. Mahnung beglichen worden sein)

Sollte dir Rechnung auch nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss 2. Mahnung nicht beglichen sein, behält sich die Physiotherapie Ryser AG das Recht vor eine Betreibung einzuleiten. Die Kosten für eine allfällige Betreibung inklusive gesetzlichem Verzugszins wird den Leistungsbeziehenden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wurde eine Ratenzahlung für den Rechnungsbetrag vereinbart, so wird diese bei Zahlungsverzug automatisch aufgehoben und der vollständige Rechnungsbetrag wird fällig.

6.2 Sanierungsarbeiten

Die Physiotherapie Ryser AG behält sich die Möglichkeit vor, ihre Räumlichkeiten für maximal 2 Wochen pro Jahr für Umbau- oder Sanierungsarbeiten usw. zu schliessen. Daraus entsteht aber keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Mitgliedschaft oder auf eine anderswertige Entschädigung.

6.3 Aussergewöhnliche Vorkommnisse

Wird die Physiotherapie Ryser AG durch höhere Gewalt (bspw. aufgrund behördlicher Einschränkungen im Falle von Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, o.ä.), oder anderer Ereignisse, die nicht durch die Physiotherapie Ryser AG verschuldet sind, an der Erfüllung einer Leistung gegenüber den Leistungsbeziehenden gehindert, so ist die Physiotherapie Ryser AG für die Dauer des Hindernisses von ihrer Leistungspflicht und auch einer Schadenersatzpflicht befreit.

6.4 Zuwiderhandlung

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser AGB, die Hausordnung, die Hygienevorschriften und/oder bei Nichtbefolgung erteilter Weisungen des Personals, ist die Physiotherapie Ryser AG berechtigt, Leistungsbeziehende mit einem Hausverbot zu belegen und eine allfällig bestehende Mitgliedschaft mit dem dazugehörigen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Restbetrages.

7 Datenschutz

Die Physiotherapie Ryser AG erhebt im Rahmen der Administration Daten zu Ihrer Person sowie gesundheitsbezogene Daten und im Falle der Nutzung der Trainingsgeräte auch trainingsbezogene Daten. Die Physiotherapie Ryser AG schützt die erhobenen Daten und behandelt diese vertraulich. Zu den personenbezogenen Daten zählen alle Daten, die zusammen mit dem Namen der Leistungsbeziehenden gespeichert werden. Diese Daten sind bei der Physiotherapie Ryser AG gespeichert und werden zum Zweck der Leistungserbringung und zur Abrechnung verwendet.



Detaillierte Ausführungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten sind in den Patienteninformation zum Umgang mit Personendaten, Kundeninformation zur Bearbeitung von Personendaten sowie den Datenschutzbestimmungen zur Nutzung unserer Website jederzeit ersichtlich.

8 Rechte an geistigem Eigentum

Alle eingetragenen Marken der Physiotherapie Ryser AG sind rechtlich geschützt. Alle Urheberrechte oder sonstigen Rechte an geistigem Eigentum der Physiotherapie Ryser AG, einschliesslich Webseiten von Physiotherapie Ryser AG, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Physiotherapie Ryser AG nicht kopiert, vervielfältigt, gepostet, übertragen, modifiziert oder auf irgendeine andere Weise weitergegeben werden.

9 Änderungen oder Ergänzungen der AGB

Die Physiotherapie Ryser AG behält sich vor, die AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Gröningen.

Stand: 01.08.2026